



# Förderprogramm der Gemeinde Eichenau für die Neuinstallation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

## Förderziel

Mit dem Förderzuschuss wird die Beschaffung und Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im öffentlich zugänglichen Bereich von Unternehmen gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme der Gemeinde Eichenau. Ziel der Förderung ist es, eine ausreichende Versorgung mit Ladinfrastruktur in der Gemeinde zu schaffen. Die Höhe des Zuschusses pro Ladestation beträgt 500,00 €. Insgesamt stehen 5.000,00 € zur Verfügung.

## Zielgruppe und Antragsberechtigte

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Träger von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im öffentlich zugänglichen Bereich.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind Gewerbebetriebe, deren Kunden längere Zeit bei Ihnen verweilen, wie z.B. Gaststätten, Hotels, Einkaufsmärkte, Geschäfte.

## Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Eichenau. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eichenau. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

Gefördert werden der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb einer fabrikneuen, öffentlich zugänglichen Ladestation an Stellplätzen von Unternehmen in der Gemeinde Eichenau. Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmtem Personenkreis tatsächlich befahren werden kann (gemäß § 2 Satz 9 Ladesäulenverordnung (LSV)).



## Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach zwei Jahren Betriebszeit in einer Summe auf Ihr Bankkonto überwiesen wird. Der Zuschuss beträgt pauschal 500,00 € pro Ladestation. Unterschreiten die Gesamtkosten des Vorhabens den Zuschussbetrag, wird keine Förderung gewährt. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten können Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt werden:

- Ladestation
- Energiemanagementsystem/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- Elektrischer Anschluss (Netzanschluss)
- Notwendige Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)
- Notwendige technische und bauliche Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Umsetzung von Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus beziehungsweise Umsetzung eines gemeinsamen Lademanagements oder stromnetzdienlichen Maßnahmen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG))
- Notwendige Ertüchtigungs-/Modernisierungsmaßnahmen der Hauselektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation

## Voraussetzungen der Förderung und förderfähige Maßnahmen

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens vom Träger der Investitionsmaßnahme zu beantragen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahme nicht gefördert wird, wenn mit dieser vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen wurde. Als Maßnahmen- bzw. Baubeginn wird dabei bereits die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen gewertet. Planung und Untersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Eine Förderung wird nur bewilligt, wenn vor Auftragsvergabe der Maßnahme das

- a) vollständig ausgefüllte Antragsformular
- b) mit Kostenvoranschlag des ausführenden Unternehmens

bei der Gemeinde eingereicht wurde (siehe Anhang Antragsprozess). Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden an den Antragsteller zurückgegeben. Die Förderung gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

Nach Zugang des positiven Genehmigungsbescheids muss die Maßnahme spätestens bis zum 10.12. des darauffolgenden Jahres abgeschlossen und alle erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen sein, damit ein Anspruch auf Auszahlung der Fördergelder besteht.

1. Definition Ladepunkt und Ladestation
  - Eine Ladestation ist eine stationäre Lademöglichkeit für Elektroautos. Sie kann aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen.



- Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die dem Aufladen von Elektrofahrzeugen dient und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann (siehe § 2 Satz 6 Ladesäulenverordnung (LSV)).
2. Anforderungen Standort
- Die Ladestation muss im Gebiet der Gemeinde Eichenau errichtet werden.
  - Förderfähig sind ausschließlich Ladestationen, die an Stellplätzen eines öffentlich zugänglichen Bereichs eines Unternehmens errichtet werden und ausschließlich zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gemäß § 2 Nr. 2 und 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) genutzt werden.
  - Der Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden gewährleistet sein.
  - Nicht gefördert werden Ladestationen an nicht öffentlich zugänglichen Bereichen.
  - Soll die geförderte Ladestation auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet (zum Beispiel gemieteter Parkplatz), so ist eine rechtverbindliche und für die genannte Mindestbetriebszeit unwiderrufliche Einverständniserklärung durch den Eigentümer der Fläche vor Antragstellung einzuholen. Mieter können Anträge ausschließlich für Vorhaben an ihrem Mietobjekt stellen.
3. Anforderungen Ladestation
- Die erforderliche Mindestladeleistung beträgt 11 kW. Die Ladeleistung entspricht entweder der Nenn-Ladeleistung, die vom Hersteller ausgewiesen wird, oder der eingestellten Ladeleistung. Die Einstellung der Ladeleistung darf nur von autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
  - Die Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) für öffentlich zugängliche Ladepunkte und die technische Anforderungen im Anhang sind zu erfüllen.
  - Die geförderte Ladestation ist ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme mindestens zwei Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Die Gemeinde Eichenau ist berechtigt, die Förderung nicht auszuzahlen, wenn eine geförderte Ladestation binnen zwei Jahren nach der Inbetriebnahme nicht mehr den Förderbestimmungen entsprechend betrieben wird.
  - Voraussetzung für die Förderung der Ladeinfrastruktur ist, dass der beim Ladevorgang abgegebene Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.
  - Die Einbaumaßnahmen sind durch Fachunternehmen vorzunehmen. Insbesondere die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladestation muss durch ein Installationsunternehmen (siehe §13 Niederspannungsanschlussverordnung) erfolgen.



## Verwendungsnachweis und Auszahlung

Zuschussempfänger bei Unternehmen ist der Vertretungsberechtigte. Der Zuschussempfänger erfasst Daten zur installierten Ladestation, bestätigt die Vorhabendurchführung und sendet alle Rechnungen an die Gemeinde Eichenau.

Vor Auszahlung der Fördergelder sind der Gemeinde Eichenau vorzulegen:

- a) Eine Erklärung des Installateurs über den nach den Regeln der Technik vorgenommenen fachgerechten Einbau und die Inbetriebnahme der Anlage (Inbetriebnahmebescheinigung).
- b) Die prüfbar(en) Schlussrechnung(en).
- c) Ein Nachweis über die Begleichung der Rechnung(en) (z.B. Überweisungsbeleg(e)).

Nach Vorlage der geforderten Dokumente erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags nach zwei Jahren Betriebszeit in einer Summe auf das Bankkonto des Zuschussempfängers.

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung/en:

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die förderfähige Ladestation (Hersteller und Modellbezeichnung) und die Arbeitsleistung müssen ausgewiesen werden.
- Die Adresse des Investitionsobjektes muss aufgeführt werden.
- Die Ausfertigung der Rechnung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Die Gemeinde Eichenau behält sich eine jederzeitige Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Ladestationen vor.

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2021 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft (bezüglich der Antragsteller).

Eichenau, den 28.01.2021

Peter Münster

Erster Bürgermeister



## Anlage: Antragsverfahren und technische Anforderungen an die Ladestation

### Antragsverfahren

1. Zuschuss beantragen
  - Sie holen sich einen Kostenvoranschlag bei einem ausführenden Unternehmen ein.
  - Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Beginn Ihres Vorhabens. Dazu füllen Sie den Förderantrag aus.
  - Sie reichen das Antragsformular und den Kostenvoranschlag bei der Gemeindeverwaltung ein.
  - Die Gemeindeverwaltung erlässt bei positiver Prüfung einen Förderbescheid.
2. Vorhaben durchführen
  - Nach Erhalt des Förderbescheids können Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen.
3. Zuschuss erhalten
  - Für die Auszahlung Ihres Zuschusses bestätigen Sie die ordnungsgemäße Durchführung Ihres Vorhabens. Hierfür reichen Sie entsprechende Verwendungsnachweise bei der Gemeindeverwaltung ein.

Die Gemeindeverwaltung prüft die eingegangenen Unterlagen und zahlt die Förderung nach zwei Jahren Betriebszeit aus.

### Technische Anforderungen an die Ladestation

#### Technische Sicherheit

- Geltende technische Anforderungen, insbesondere Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen gemäß § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 130) geändert worden ist, sind anzuwenden. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist entsprechend anzuwenden.
- Die Anlage ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für den Betrieb von elektrischen Verbrauchsgeräten, Ladestationen und Eigenanlagen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vor Inbetriebnahme beim Netzbetreiber anzumelden.

#### Steuerbarkeit

Zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien beziehungsweise zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes gelten folgende Anforderungen an die Steuerbarkeit der zu fördernden, intelligenten Ladestation:

- Die Ladestation muss über eine sichere digitale, bidirektionale Kommunikationsschnittstelle verfügen und über gängige, standardisierte Kommunikationsprotokolle angesteuert werden können.



ert werden können, um mit anderen Komponenten innerhalb des Energiesystems kommunizieren zu können. Über die Ansteuerung muss die Leistung der Ladestation begrenzt oder nach entsprechenden Vorgaben zeitlich verschoben werden können.

- Die Kommunikationsschnittstelle kann zur Steuerung der Ladestation entweder kabelgebunden (Ethernet) oder kabellos ausgeprägt sein.
- Die Ladestation muss eine sichere Software-Update-Fähigkeit gewährleisten, sodass zukünftige technische Entwicklungen, wie zum Beispiel eine sichere Anbindbarkeit an ein Smart Meter Gateway (SMGW, § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes), die Integration von Energiemanagementsystemen sowie neue Funktionen (zum Beispiel § 14 a EnWG Anpassung) umgesetzt werden können. Über das Smart Meter Gateway kann eine sichere Authentifizierung und gegebenenfalls Netzanschlussleistungsbegrenzung ermöglicht werden. (Hinweis: Die Funktion des lokalen Energiemanagementsystems erfolgt bei direkt am Netz angeschlossener Ladestation innerhalb dieser. Auch hierfür muss die Software-Updatefähigkeit sichergestellt werden.)
- Die Ladestation muss in die Lage versetzt werden können (gegebenenfalls über ein Software-Update) auf Vorgaben und Fahrpläne des Leistungs- und Energiemanagementsystems für Netzanschlussleistungsmaximalwerte von berechtigten Stellen zu reagieren.
- Auf Anforderung des Netzbetreibers ist die Steuerung der Ladestation zuzulassen. Die Ladestation ist dann als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG zu behandeln.
- Bezüglich einer Steuerung der Ladestation durch den Netzbetreiber gelten gegebenenfalls auch die gesonderten Anforderungen des Netzbetreibers an die Ladestation.